

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1907/1-II/7/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz); Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

OR Dr. Muhr

An den

Herrn Präsidenten  
des NationalratesW i e n*L. Jayek**82 27. SEP. 1985*

Datum: 27. SEP. 1985

Vorstand 3. O. SEP. 1985 *Klein 7*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeiert sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und mit Note vom 22. August 1985, Zl. 20.752/3-1b/85 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

20. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Mitterer*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1907/1-II/7/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz); Begutachtung z.Zt. 20.752/3-1b/85 vom 22. August 1985

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33  
  
Durchwahl 1819  
  
Sachbearbeiter:  
OR Dr. Muhr

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

W i e n

Zu dem mit Note vom 22. August 1985, Zl. 20.752/3-1b/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz) teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, daß gegen eine Anpassung des seit 1982 unverändert in Geltung stehenden Betrages des täglichen Wochengeldes dem Grunde nach kein Einwand besteht.

Die in Aussicht genommene Art der Anpassung dieser Leistung im Wege einer jährlichen Aufwertung (Dynamisierung) führt jedoch zu einer laufenden Steigerung des diesbezüglich erforderlichen Aufwandes auch des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und steht daher letztlich im Gegensatz zu den Bemühungen um eine Budgetkonsolidierung.

Da die derzeitige Gesetzeslage den Vorteil des zeitweiligen Stillhaltens und damit die Möglichkeit bildet, auf die Höhe der Kosten für das tägliche Wochengeld dämpfend einzuwirken, sollte im Interesse der Schonung des Budgets von der in Aussicht genommenen automatischen jährlichen Erhöhung dieser Leistung abgesehen werden.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

F d R d A.:  
